

## DEPARTEMENT VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES

Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, Postfach, 5001 Aarau Telefon +41 (0)62 835 18 60, Fax +41 (0)62 835 18 37 arbeitsbewilligungen.mika@ag.ch www.ag.ch/migrationsamt

#### Hinweis

EU/EFTA-Staaten, aus denen Au Pair-Angestellte rekrutiert werden können:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern

# Merkblatt über die Beschäftigung von Au-Pair-Angestellten aus den EU/EFTA-Staaten

#### 1. Grundsatz

Die Zulassung von Au-pair-Angestellten folgt den Grundsätzen des Europäischen Übereinkommens über die Au-Pair-Beschäftigung des Europarats vom 24.11.1969. Grundgedanke ist der Schutzbedarf von Au-Pair-Angestellten, die in aller Regel weiblich und jüngeren Alters sind. Die Schweiz hat dieses Abkommen unterzeichnet, aber wie viele andere europäische Staaten nicht ratifiziert.

Au-Pair-Angestellte kommen zur sprachlichen und allgemeinen Weiterbildung in die Schweiz, nehmen am Familienleben teil und verfügen über genügend Freizeit, um ihre Bildung und Sprachkenntnisse zu erweitern sowie Land und Leute kennenzulernen.

Ein Au-Pair-Aufenthalt wird erstmals für 12 Monate bewilligt (Erteilung der Bewilligung L) und wird auf Gesuch hin für weitere 12 Monate verlängert.

#### 2. Voraussetzungen

Für die Bewilligungserteilung von Au-Pair-Angestellten gelten im Kanton Aargau folgende Zulassungskriterien:

#### Anforderungen an Au-Pair-Angestellte:

- Sie sind weder Ersatz für Kranken-, Alters- oder Tierpfleger noch für Haus- oder Landwirtschaftsangestellte.
- Sie sind mindestens 17 und bei Stellenantritt maximal 30 Jahre alt.
- Die Muttersprache ist nicht deutsch.
- Das Au-Pair ist in keiner Form mit der Gastfamilie verwandt.

#### Anforderungen an die Gastfamilie:

 Die Umgangssprache in der Gastfamilie ist deutsch. Die im Au-Pair-Verhältnis beschäftigten Personen werden im Gegenzug für gewisse Leistungen in der Familie aufgenommen, damit sie ihre Sprachkenntnisse vervollständigen und ihre Allgemeinbildung durch eine vertiefte Kenntnis ihres Gastgeberlandes erweitern können. Aus diesem Grund muss die Gastfamilie -

- sowie auch ihr regionales Umfeld einer anderen Sprache angehören als die im Au-Pair-Verhältnis angestellte Person.
- In der Gastfamilie ist mindestens ein Kind unter 17 Jahre alt bzw. im schulpflichtigen Alter oder jünger.
- Die Au-Pair-Angestellte ist mindestens während der Hälfte ihrer Arbeitszeit durch einen Elternteil betreut. Bei Alleinerziehenden kann ausnahmsweise von dieser Regel abgewichen werden, sofern das Au-Pair über 20 Jahre alt ist.
- Die T\u00e4tigkeit umfasst leichte Haushaltsarbeiten und die Kinderbetreuung. Anspruchsvolle T\u00e4tigkeiten, namentlich auch die eigentliche Kindererziehung oder Fremdsprachen- und Nachhilfeunterricht von Kindern, sind ausgeschlossen.
- Das Au-Pair erhält für seine Tätigkeit einen angemessenen Barlohn zuzüglich Kost (CHF 645.00) und Logis (CHF 345.00). Während den Ferien und an freien Tagen sind die ausfallenden Mahlzeiten (Frühstück CHF 3.50 / Mittagessen CHF 10.00 / Nachtessen CHF 8.00 = CHF 21.50 pro Tag gem. AHV-Richtlinien; Stand 01.01.2021) in bar zu entschädigen.

### Bestimmungen zum Arbeitsvertrag:

- Der Arbeitsvertrag darf erstmals für **12 Monate** ausgestellt werden. Es besteht die Möglichkeit, diesen um weitere 12 Monate zu verlängern.
- Die Arbeitszeit beträgt maximal 30 Stunden pro Woche. Wöchentlich ist mindestens ein freier Tag und pro Monat mindestens ein freier Sonntag zu gewähren.
- Der Ferienanspruch beträgt mindestens vier Wochen, bis zum 20. Altersjahr fünf Wochen.
- Der Besuch einer Schweizer Sprachschule ist obligatorisch. Die Teilnahme am Sprachkurs der am Aufenthaltsort gesprochenen Landessprache muss vorgängig organisiert werden, wobei zu belegen ist, dass der Umfang mindestens 120 Lektionen beträgt. Die Kurskosten werden zu 100 % durch die Gastfamilie bezahlt. Eine entsprechende Bestätigung der Gastfamilie muss den Gesuchsunterlagen beigelegt werden.
- Dem Au-Pair steht ein abschliessbares, möbliertes, beheizbares Einzelzimmer mit Tageslicht in der Wohnung oder im Haus der Gastfamilie zur Verfügung. Eine kostenlose Mitbenützung des Internets ist gewährleistet.
- Die Reisekosten vom ausländischen Wohnort zum Aufenthaltsort im Kanton Aargau gehen zu Lasten der Gastfamilie.
- Der AHV-Bruttolohn, inkl. Kost und Logis beträgt pro Monat mindestens CHF 1'700.00 und setzt sich wie folgt zusammen: Brutto-Barlohn CHF 710.00 und Kost und Logis (max. CHF 990.00) = Bruttolohn CHF 1'700.00.

## Der Brutto-Barlohn inkl. Kost und Logis muss auch während der Ferien ausbezahlt werden.

- Das Au-Pair erhält monatlich eine Lohnabrechnung.
- Au-Pair-Angestellte sind von der Gastfamilie bei einer anerkannten Krankenkasse gegen die Folgen von Krankheit und Berufs- und Nichtberufsunfall zu versichern. 100 % der Prämien für die Berufsunfallversicherung und 50 % der übrigen Prämien sind von der Gastfamilie zu bezahlen.
- Die T\u00e4tigkeit von Au-Pair-Angestellten ist von der Gastfamilie der Ausgleichskasse des Kantons Aargau (SVA) zu melden. 50 % der Pr\u00e4mien f\u00fcr die Sozialabgaben k\u00f6nnen dem Au-Pair vom Bruttobarlohn abgezogen werden.
- Au-Pair-Angestellte sind im Kanton Aargau steuerpflichtig und darüber von ihrer Gastfamilie zu informieren. Die Quellensteuer vom Bruttolohn wird dem Au-Pair direkt vom Bruttobarlohn abgezogen. Die Anmeldung erfolgt beim Kantonalen Steueramt, Spezialsteuern (Quellensteuern) in Aarau, Telefon 062 835 26 66.

 Soweit der Arbeitsvertrag für Au-Pair-Angestellte keine Bestimmung enthält, gilt der Normalarbeitsvertrag für Hauspersonal des Kantons Aargau.

#### 3. Allgemeines

Familien und Einzelpersonen **ohne** Kinder erhalten **keine** Bewilligung für Au-Pair-Angestellte.

#### 4. Bewilligungsverfahren

Das Gesuch für eine Au-Pair-Angestellte aus dem EU-/EFTA-Raum kann vorgängig durch die Gastfamilie **schriftlich** beim MIKA eingereicht werden. Es ist auch möglich, dass sich das Au-Pair vor Arbeitsaufnahme persönlich bei den Einwohnerdiensten anmeldet.

Folgende Unterlagen sind für Au-Pair-Angestellte aus dem EU-/EFTA-Raum beim MIKA oder bei den Einwohnerdiensten einzureichen bzw. abzugeben:

- Begründungsschreiben der Gastfamilie
- Schriftlicher **Arbeitsvertrag** zwischen der Gastfamilie und dem Au-Pair, entsprechend den vorerwähnten Anstellungsbedingungen (von beiden Parteien unterzeichnet)
- Auskunftsbogen über den Haushalt der Gastfamilie
- Wocheneinsatzplan für Au-Pair Angestellte
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte. Bei Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle muss ein gültiger Pass oder eine gültige Identitätskarte im Original vorgewiesen werden.
- Nachweis Schulbesuch

Dieses Merkblatt ist dem Au-Pair auszuhändigen.

Zur Überprüfung der arbeitsmarktlichen Vorschriften kann das MIKA jederzeit stichprobenweise Kontrollen vornehmen.